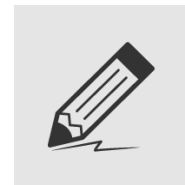




TAXACADEMY



Musterlösung

Einkommensteuer/Gewerbsteuer

Musterlösung

In Kooperation mit:



Tax Academy

Lösungshinweise

Einkommensteuer/ Gewerbesteuer

Rechtsstand 2019

Nr.	Name und Schwerpunkte	Wertung
		[30]
1.	Freizeit-GmbH Private Kfz-Nutzung, Betriebsveranstaltungen, Aufmerksamkeiten, Pauschalierung Lohnsteuer, Sachbezüge, Gruppenunfallversicherung, Fahrradgestellung	[24]
2.	Sparstadt Warenhaus GmbH Betriebsveranstaltung, Pauschalierung Lohnsteuer § 40 EStG	[6]

Lösung zu Sachverhalt 1 – Freizeit-GmbH

1. Bruttoarbeitslohn

Der von einem inländischen Arbeitgeber gezahlte Arbeitslohn i.H.v. 62.500 € gehört zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit i.S.d. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG und unterliegt gemäß §§ 38 ff. EStG dem Lohnsteuerabzug.

Zum Arbeitslohn gehören gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV die Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer. Da der Arbeitgeber aber aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zur Übernahme der Sozialversicherungsanteile in Höhe von jeweils 486 € verpflichtet ist, sind diese gemäß § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei.

2. Audi Q8

Zum Arbeitslohn gehören auch Sachbezüge. Die Überlassung des Audi Q8 als Firmenwagen ist ein Sachbezug i.S.d. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 EStG.

a. Privatfahrten

Da für den Q8 als Firmenwagen kein Fahrtenbuch geführt wird, erfolgt die Besteuerung des privaten Nutzungsvorteils durch die 1 % - Regelung gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG. Die private Nutzung ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Zulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung anzusetzen. Die Bemessungsgrundlage beträgt:

...